

# **BERICHT UND ANTRAG NR. 1340**

an den Einwohnerrat von Horw

## Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

### **1. Ausgangslage**

Auf den 1. Januar 2005 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Gemäss diesem haben die Gemeinden spätestens auf den 1. Januar 2008 eine Gemeindeordnung im Sinn des neuen Gemeindegesetzes zu erlassen. Die heutige Gemeindeordnung von Horw wurde von den Stimmberechtigten am 19. Oktober 2003 erlassen. Sie ist also relativ neu. Wesentlichste Revisionspunkte waren damals die Zusammenlegung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, die Schaffung einer Bürgerrechtsdelegation, die Verringerung der Anzahl Mitglieder der Schulpflege, die Schaffung der Möglichkeit, die Gemeinde mit Leistungsaufträgen, verbunden mit einem Globalbudget, zu führen und das obligatorische Referendum beim Budget, sofern der Steuerfuss geändert wird.

### **2. Vorgehen**

Für die Revision der Gemeindeordnung haben wir, wie bereits bei der letzten Revision, Herrn lic. iur. Otto Haunreiter, Rechtsanwalt, Horw, beigezogen. Grundlage bildete u.a. der vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) herausgegebene Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung. Wir haben mit unserem Rechtsberater den Revisionsbedarf besprochen. Dieser hat dann einen ersten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung erarbeitet. Den Entwurf haben wir nach der Beratung einer gemeinderätlichen, politisch zusammengesetzten Kommission vorgelegt:

- Stadelmann Bernhard, Präsident, CVP
- Deschwanden Reto, CVP
- Elmiger Hans Peter, CVP
- Furrer Franz, FDP
- Müller Patrick, SVP
- Renner Philipp, LZO
- Rölli Urs, FDP
- Woodtli Roland, SVP
- Zihlmann Eva, LZO
- Haggmüller Alex bzw. Hool Markus, Gemeindepräsident, beratend
- Hunn Daniel, Gemeindeschreiber, beratend
- Haunreiter Otto, Rechtsanwalt, beratend.

Gestützt auf die Anträge der Kommission haben wir den überarbeiteten Entwurf der Gemeindeordnung zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 22. November 2006 bis 15. Januar 2007 führten wir für die Be-

völkerung ein Mitwirkungsverfahren durch. Die Ortsparteien sowie die Schulpflege wurden direkt zur Vernehmlassung eingeladen.

Es sind insgesamt 8 Vernehmlassungen eingegangen. Wir haben die eingegangenen Vernehmlassungen gewürdigt und teilweise in den nun vorliegenden Entwurf einfließen lassen.

### Übersicht

- Einführung konstruktives Referendum
- Einführung Volksmotion
- Einführung Volkspostulat
- Verhältnis zwischen Legislative und Schulpflege (Behörde) ist nicht geregelt.
- Mitbestimmung Bevölkerung (neue Formen)
- Entflechtung operative Führung und strategische Planung: Verwaltungsrat-ähnlicher Gemeinderat, operative Führung, z.B. CEO
- Schulpflege weiterhin vom Volk im Majorz-Verfahren gewählt. Wahltermin mit Gemeinderats- und Einwohnerratswahlen Art. 7
- Gemeinderat wird in Funktionen Bau, Präsidium, Soziales, Schule, Finanzen gewählt Art. 7
- Schulpflege konstituiert sich selber (keine Wahl Präsident/-in) Art. 7, 26
- Änderungen Zonenplan und Bau- und Zonenreglement weiterhin obligatorischem Referendum unterstellt Art. 8, 9
- Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit Nettofläche über 6'200 m<sup>2</sup> und Fachmarktzentren über 10'000 m<sup>2</sup> oblig. Referendum Art. 9
- Bebauungspläne durch Einwohnerrat erlassen Art. 9, 30, 41
- Unvereinbarkeit klarer formulieren (Angehörige der Verwaltung) Art. 18, 35
- Büro klarer formulieren (Mitglieder des Ratsbüros) Art. 21
- Nicht Gemeinderat sondern Einwohnerrat wählt auf Vorschlag der Controllingkommission die Revisionsstelle Art. 23
- Verzicht auf Bau- und Verkehrskommission
- Ferner ist ein Controlling-System.....: Unverständlich, konkretisieren. Art. 27 Abs. 2
- Zuständigkeit ER für Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation streichen Art. 30 Abs. 1a
- Schaffung Kinder- und Jugendrat (Parlament) mit Postulatsrecht gegenüber Parlament und Antragsrecht gegenüber Gemeinderat, Auskunftsrecht gegenüber Gemeinderat und Verwaltung Art. 30 Abs. 2 (aufgenommen)
- Anbringung von Bemerkungen zu Leitbild, FAP und Jahresprogramm sind in geeigneter Form zu protokollieren Art. 31 Abs. 1
- Funktionen, Aufgaben und Pensen Gemeinderatsmitglieder umschreiben (je 60 - 80 %) Art. 33, 34
- 13 Leitbilder: Besteht Möglichkeit der Streichung oder Zusammenfassung? Art. 39
- Gemeinderätliche Kommissionen sind ausschliesslich durch die im Rat vertretenen Parteien zu beschicken. Dem Beizug von "Experten" steht nichts im Weg. Art. 42
- Schulpflege verfügt über Globalkredite und trägt entsprechende Gesamtverantwortung Art. 48
- Präzisierung: Schulpflege stellt Schulleitungspersonen, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste an Art. 48 Abs. 2 (aufgenommen)
- Nachtragskredite: soll im Einwohnerrat ausdiskutiert werden Art. 57
- Nachtragskredite braucheN nicht verlangt zu werden für frei bestimmbar nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1 (bisher 2) % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 3 (bisher 5) % dieses Ertrages. Art. 57 c
- Sonderkredite: Neubautätigkeiten unterstehen nicht dieser Regelung, d.h. immer Sonderkredite erforderlich Art. 58

- Nicht Gemeinderat sondern Controllingkommission erteilt externen Revisionsstelle einen Auftrag Art. 62
- Nicht Gemeinderat sondern Einwohnerrat erteilt externen Revisionsstelle einen Auftrag Art. 62
- Obligatorisches Referendum bei Steuerfuss-Veränderungen Art. 67, 68

Sie haben den Entwurf der Gemeindeordnung in zwei Lesungen zu beraten. Voraussichtlich am 25. November 2007 wird die Volksabstimmung stattfinden. Das In-Kraft-Treten der neuen Gemeindeordnung ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Eine Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern entfällt nach dem neuen Gemeindegesetz.

### 3. Neue Führungsphilosophie im Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 entsprach den bis vor einigen Jahren geltenden Auffassungen über die Führung der Gemeinden im Kanton Luzern. Der Kanton war sehr zentralistisch aufgebaut. Das Know-how wurde weitgehend beim Kanton konzentriert. Die wichtigen Entscheidungen fielen auf kantonaler Ebene. Selbst dort, wo der Kanton den Gemeinden Aufgaben delegierte, behielt er die wesentlichen Steuerungsmechanismen in den eigenen Händen. Die Staatsorganisation war auf die Möglichkeiten der kleinen Gemeinden zugeschnitten. Das damalige Führungssystem führte zu ökonomischen Fehlanreizen. Die grösseren Gemeinden konnten ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen, da die enge kantonale Rechtsordnung ihnen keinen ausreichenden Gestaltungsfreiraum liess. Für die kleinen Gemeinden bestanden wenige Leistungsanreize. Ihre Bevölkerung musste ohnehin den Maximalsteuerfuss bezahlen. Überdies hatten sie (via Finanzausgleich) eine faktische Bestandesgarantie.

Der Grundsatz, dass Aufgabe, Kompetenz (einschliesslich Finanzierung) und Verantwortung möglichst deckungsgleich in einer Hand vereint sein sollen, war noch wenig entwickelt. Das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 schuf für die Gemeinden eine einheitliche kantonale Normalorganisation. Von der Möglichkeit, eine Sonderorganisation zu erlassen, machten nur die grösseren Gemeinden Gebrauch. Zurzeit haben die meisten luzernischen Gemeinden keine eigene Gemeindeordnung.

Das Projekt Luzern '99 bzw. Gemeindereform 2000+ brachte einen tief greifenden Philosophiewechsel. Das Ziel ist ein dezentraler Staatsaufbau. Voraussetzung ist die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden erhalten mehr Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Durch die Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden mehr ausschliesslich kantonale und kommunale Aufgaben gebildet. Die Gemeinden erledigen die kommunalen Aufgaben in abschliessender Kompetenz und Verantwortung.

Das Gemeindegesetz übernimmt diesen Philosophiewechsel auch für das Gemeinde-Organisationsrecht. Es verzichtet auf eine kantonale Normalorganisation. Die Gemeinden erhalten die Organisationsfreiheit und müssen sich ihre eigene bedarfs- und ressourcengerechte Organisation schaffen.

Im neuen Gemeindegesetz wird die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden vergrössert und die Staatsaufsicht verringert. Mehr Freiheit bedeutet aber auch mehr Selbstverantwortung, mehr Chancen und mehr Risiken. Da die Gemeinden ihre Aufgaben selber finanzieren müssen, profitieren sie sehr direkt von "guten" Entscheidungen und tragen die Folgen von Fehlentscheidungen. Eine optimale Gemeindeorganisation ist auch unter diesem Aspekt von ganz besonderer Bedeutung.

Das neue Gemeindegesetz fusst auf einem modernen Verständnis von Führung in einem direktdemokratischen Staatswesen. Bisher "führten" die Stimmberechtigten bzw. das Parlament insbesondere durch Einzelentscheidungen (z.B. Investitionsentscheide). Neu wird eine zusammenhängende Gesamtsteuerung der Gemeinde angestrebt.

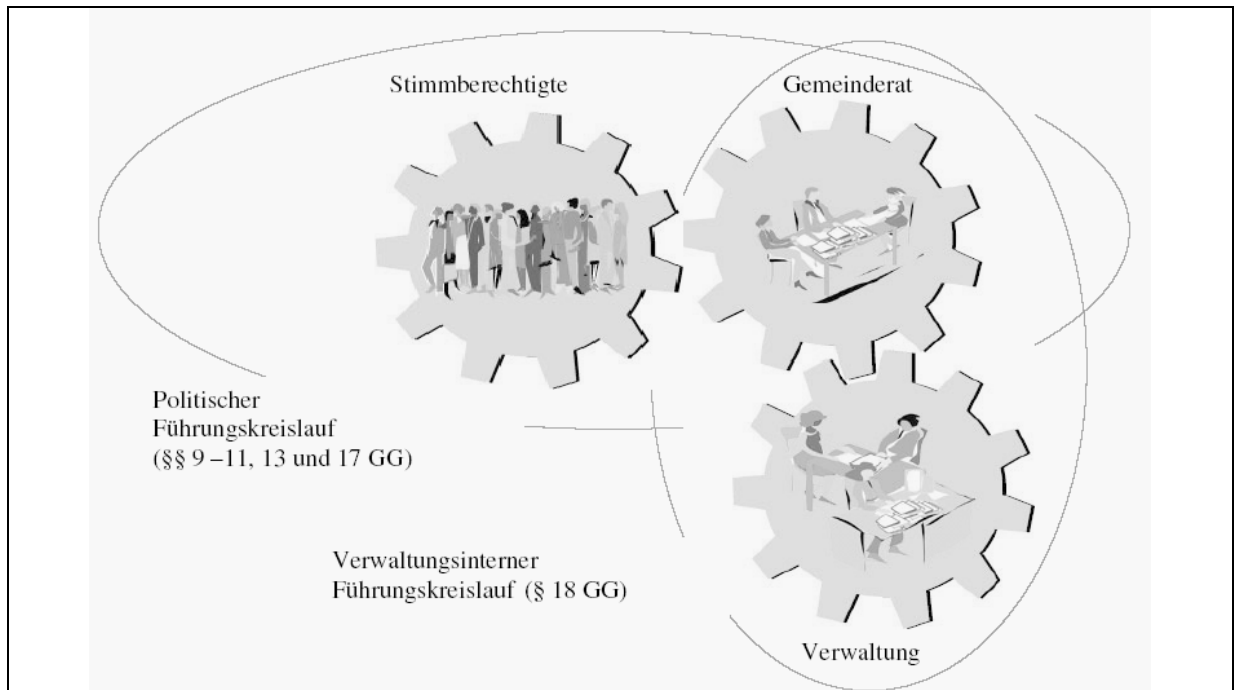
### 4. Änderungen

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung baut auf der bestehenden Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 auf. Auf grosse Veränderungen wurde verzichtet. Vor allem die Themenkreise Führungsmodell und Schulpflege lösten Diskussionen aus. Auf diese beiden Bereiche wird in den nachstehenden Kapiteln eingegangen. Betreffend Erläuterungen zu den übrigen Änderungen verweisen wir auf den Kommentar.

## 5. Führungsmodell

Die Führung ist ein kontinuierlicher Prozess. Sie verläuft in Führungskreisläufen, bestehend aus Planung, Entscheid, Kontrolle und Steuerung. Das Gemeindegesetz sieht zwei Führungskreisläufe vor, die ineinander verzahnt sind:

- den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten (Parlament) und dem Gemeinderat, und
- den verwaltungsinternen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung.



### 5.1 Politischer Führungskreislauf (Stimmberechtigte/Einwohnerrat – Gemeinderat)

Der politische Führungskreislauf kann wie folgt skizziert werden:

#### a) Planung

Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat jedes Jahr einen Finanz- und Aufgabenplan mit einem Zeithorizont von fünf Jahren vor. Für das jeweils nächste Planungsjahr enthält der Finanz- und Aufgabenplan den Voranschlag und das Jahresprogramm. Die Planung erfolgt rollend und wird jedes Jahr aktualisiert (§ 9 GG). Ebenso werden auch Leitbilder, Planungsberichte und weitere Planungsinstrumente vorgelegt.

#### b) Entscheid

Die Stimmberechtigten bzw. der Einwohnerrat werden auch in Zukunft die wichtigsten Sachentscheide und Wahlen vorzunehmen haben (§ 10 GG).

#### c) Kontrolle

Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat die Jahresrechnung, den Jahresbericht, die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans sowie einer allfälligen Controllingkommission vor (§ 11 GG). Die Rechenschaftsberichte werden gegenüber heute ausgebaut. Sie nehmen auf den Voranschlag, auf das Jahresprogramm und auf die übrigen Teile des Finanz- und Aufgabenplans Bezug. Sie berichten über den Grad der Zielerreichung und über allfällige Probleme.

#### d) Steuerung

In Kenntnis des Finanz- und Aufgabenplans sowie der verschiedenen Rechenschaftsberichte ist der Einwohnerrat über die Stärken und Schwächen der Gemeinde informiert. Sie können den eingeschlagenen Kurs durch Steuerungsentscheide unterstützen, korrigieren oder ändern.

Der Gemeinderat (und die Gemeindeverwaltung) wird durch die Planungspflicht zu einer vorausschauenden Führung der Gemeinde gezwungen. Durch die transparente Rechenschaftspflicht werden die Verantwortlichkeiten sichtbar. Beide Elemente fördern die Qualität der Führung.

Die Staatsaufsicht wird sich wandeln. Die (nachträgliche) Kontrolle von Einzelentscheidungen durch den Kanton ist im neuen Gemeindegesetz nicht mehr vorgesehen. Gegenstand der Staatsaufsicht bilden insbesondere die Planungs- und Kontrollunterlagen. Die Aufsichtsbehörden werden somit drohende Probleme in der Regel sehr frühzeitig erkennen. Sie können diese mit dem Gemeinderat diskutieren und deren Entstehung verhindern. Das ist wesentlich sinnvoller und effizienter als die heutige Staatsaufsicht.

Der Einwohnerrat wird gestärkt. Sie beschäftigen sich vorab mit den Planungs-, Kontroll- und Steuerungsentscheidungen. Das sind die wichtigsten Entscheidungen mit den nachhaltigsten Wirkungen. Als Folge Ihres frühen Einbezugs in die Planung wird der direkt-demokratische Einfluss wirkungsvoller.

Die Gemeinden können eine Controllingkommission einsetzen. Diese begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat. Die Controllingkommission kann die Unterlagen für die Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide genauer prüfen, informiert den Einwohnerrat über die Stärken und Schwächen und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie verfügen somit bei ihren Entscheidungen über vorgeprüfte Informationen, die aus der Sicht des Einwohnerrates bereits politisch bewertet worden sind. Das fördert die Eigenständigkeit der Legislative und stärkt den direkt demokratischen Einfluss.

## 5.2 **Verwaltungsinterner Führungskreislauf**

### Allgemeines

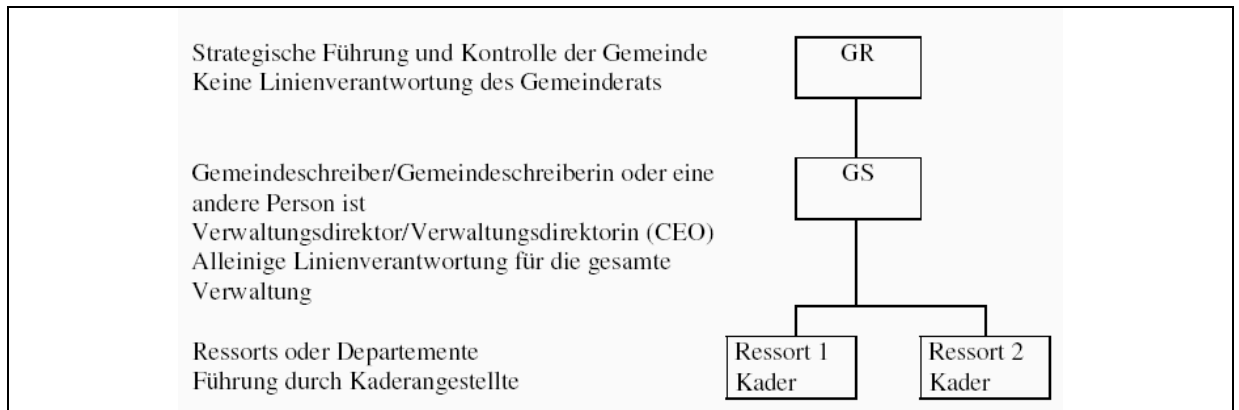
Partner im verwaltungsinternen Führungskreislauf sind der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Zwischen diesen beiden Organisationen läuft ein ähnlicher Controllingprozess mit Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung ab wie im politischen Führungskreislauf. Die Planungs- und Kontrollunterlagen, die der Gemeinderat dem Einwohnerrat unterbreitet, sind ein Kondensat aus den entsprechenden Berichten, die er aus seinen Ressorts erhält.

Die Gemeinde verfügt bei der Organisation der Gemeindeverwaltung über einen sehr grossen Gestaltungsfreiraum. Sie muss jedoch die demokratischen, rechtsstaatlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Mindestanforderungen erfüllen.

### Führungsmodelle (Gemeinderat – Gemeindeverwaltung)

Die Wahl des Führungsmodells ist eine der wichtigsten Grundentscheidungen. Die Gemeinde hat dabei zwischen der organisatorischen Effizienz, den Anforderungen der direkten Demokratie und den historisch geprägten politischen Erwartungen der Bevölkerung abzuwägen. Die Grundmodelle:

#### 5.2.1 Gemeinderat als "Verwaltungsrat" (CEO-Modell)

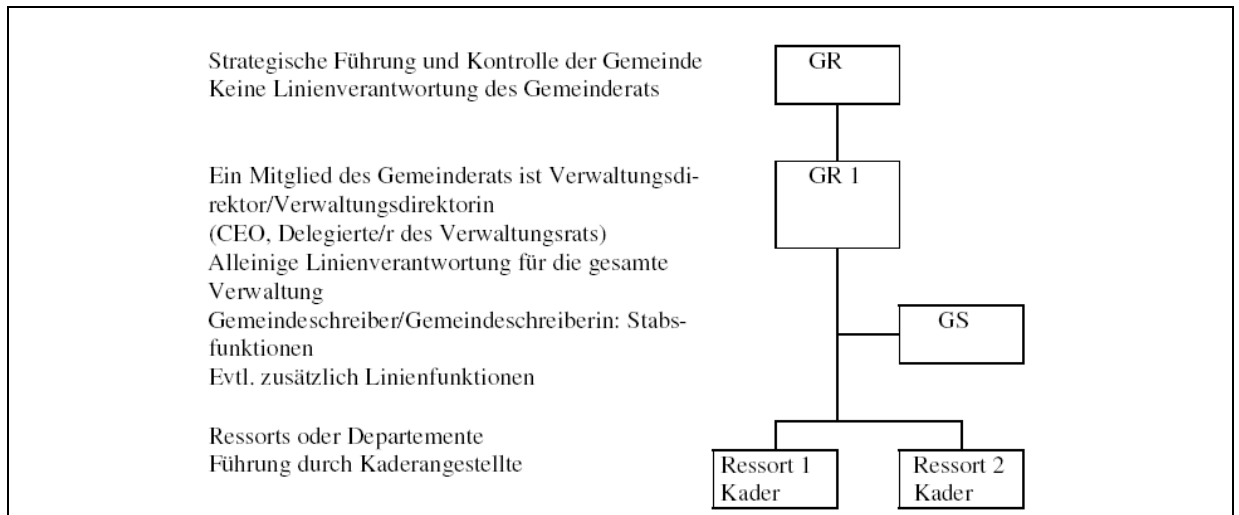


#### Bemerkungen

- Der Gemeinderat hat die Funktion eines Verwaltungsrats. Die Verwaltung wird von einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin geführt.
- In der Regel kein Ressortsystem im Gemeinderat (Gesamtverantwortung).
- Das Amt des Verwaltungsdirektors muss nicht unbedingt vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin ausgeübt werden. Denkbar ist (in diesem Modell) jede Person, die nicht gleichzeitig ein Gemeinderatsmandat ausübt (Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern des Gemeinderats und des Verwaltungsdirektors bzw. der Verwaltungsdirektorin). Dieses Modell wird vor allem in der Ostschweiz praktiziert.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebswirtschaftlich sehr effiziente Lösung</li> <li>– Wenig Führungsaufwand</li> <li>– Die Mitglieder des Gemeinderats führen keine Ressorts. Der Gemeinderat wird sich in seinen Entscheidungen weniger an Ressortinteressen, dafür mehr am Gesamtwohl der Gemeinde orientieren.</li> <li>– Gemeinderatsmandate: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kleine, inhaltlich interessante Pensen</li> <li>– Auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar</li> <li>– Weniger Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Besetzung der Gemeinderatsmandate</li> </ul> </li> <li>– Stelle als Verwaltungsdirektor bzw. Verwaltungsdirektorin: Sehr interessant</li> <li>– Versachlichung der kommunalen Dienstleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Politisch ungewohnt</li> <li>– Verlust an Bürgernähe: Gemeinderäte sind nicht mehr für alle Details zuständig und nicht mehr über alle Details informiert.</li> <li>– Einwohnerrat müsste bei dieser Regelung voraussichtlich konsequenterweise abgeschafft werden.</li> <li>– Konzentration der "Macht" und damit Gefahr, dass bei Ausfällen Wissen fehlt</li> <li>– Machtfülle bei einer Person</li> </ul>

#### **5.2.2 Gemeinderat als "Verwaltungsrat" (Modell mit dem Delegierten des Verwaltungsrats)**

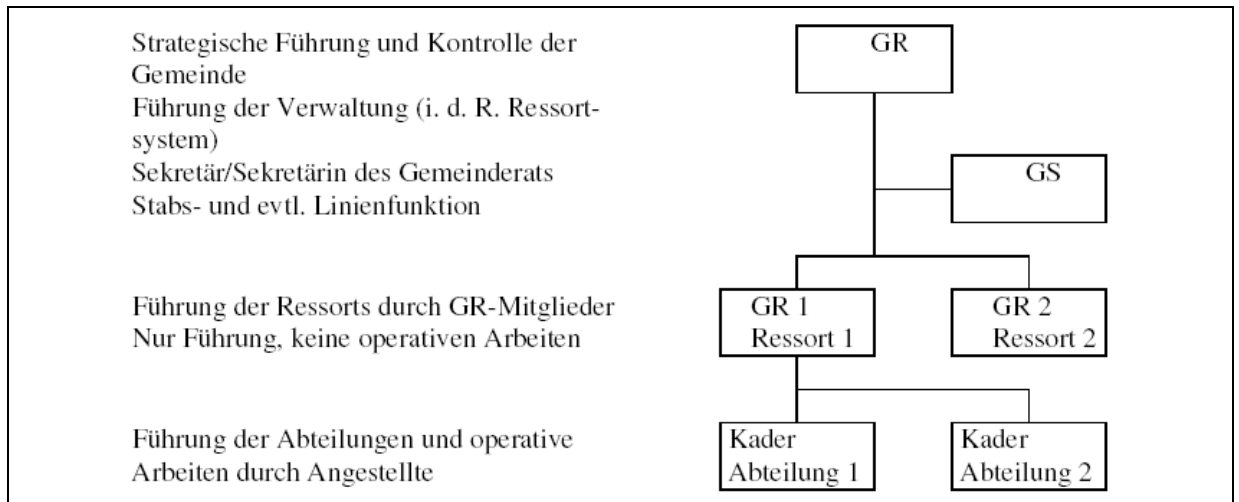


### Bemerkungen

- Gleich wie das CEO-Modell, aber ein Mitglied des Gemeinderats übt das Amt des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin aus
- Deutschland: System des regierenden Bürgermeisters bzw. der regierenden Bürgermeisterin

Vorteile	Nachteile
Gleich wie das CEO-Modell, aber betriebswirtschaftlich noch effizientere Lösung als CEO-Modell	Gleich wie das CEO-Modell, aber <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Mitglied dominiert die Gemeinde: Gefahr des Dorfkönigs und der Dorfkönigin</li> <li>– Überwachung der Verwaltung durch den Gemeinderat wird schwieriger (Das Mitglied, das Verwaltungsdirektor bzw. Verwaltungsdirektorin ist, hat schon durch seinen Informationsvorsprung alles in der Hand)</li> <li>– Parteien sind nicht angemessen vertreten</li> </ul>

### 5.2.3 Gemeinderat als "Geschäftsleitung" mit strategischer Ressortverantwortung

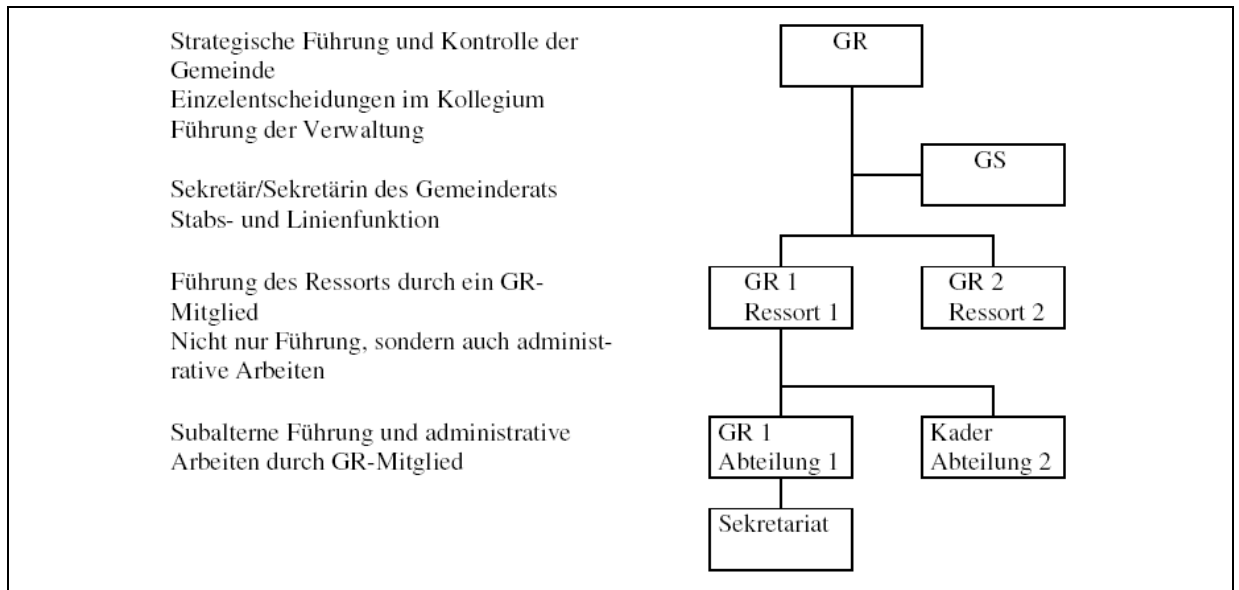


Vorteile gegenüber der Lösung "Gemeinderat als Verwaltungsrat"	Nachteile gegenüber der Lösung "Gemeinderat als Verwaltungsrat"
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewährte Lösung, politisch leichter realisierbar</li> <li>– Leichtere Überwachung der Verwaltung durch den Gemeinderat</li> <li>– Mehr Bürgernähe</li> <li>– Weniger Abhängigkeit von einer Person (kann sich positiv oder negativ auswirken)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebswirtschaftlich weniger effiziente Lösung</li> <li>– Ressortsystem unterstützt strukturell die Ressortinteressen. Führung ohne Ressorts fördert strukturell die Ausrichtung auf das Gesamtwohl der Gemeinde</li> <li>– Grössere GR-Pensen, für Führungskader aus der Privatwirtschaft weniger interessant und zeitlich oft nicht machbar (Rekrutierungsschwierigkeiten)</li> <li>– Grösserer Führungsaufwand</li> </ul>

Vorteile gegenüber der Lösung "Gemeinderat als politisches Führungs- und administrativ vollziehendes Organ"	Nachteile gegenüber der Lösung "Gemeinderat als politisches Führungs- und administrativ vollziehendes Organ"
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Klare Trennung zwischen politischer Führung und administrativem Vollzug</li> <li>– Für mittlere und grössere Gemeinden: Betriebswirtschaftlich effizientere Lösung</li> <li>– Verwaltungsdienstleistungen werden durch Fachpersonen erbracht (Qualität)</li> <li>– Stufengerechte Besoldung (Keine Besoldung operativer Arbeiten zum Lohnansatz des Gemeinderats)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für sehr kleine Verwaltungen mit flacher Hierarchie: Betriebswirtschaftlich schlechtere Lösung</li> </ul>



### 5.2.4 Gemeinderat als politisches Führungs- und administrativ vollziehendes (operatives) Organ



Vorteile für grössere Gemeinden gegenüber der Lösung mit der Geschäftsleitung	Nachteile gegenüber der Lösung mit der Geschäftsleitung
Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine klare Trennung zwischen politischer Führung und administrativem Vollzug</li> <li>– Beschäftigung der gleichen Person über mehrere Hierarchieebenen bringt Probleme</li> <li>– Verwaltungsdienstleistungen werden durch politisch gewählte Personen erbracht. Entsprechende Fachausbildung ist nicht Wahlvoraussetzung</li> <li>– Keine stufengerechte Besoldung (Besoldung operativer Arbeiten zum Lohnansatz des Gemeinderats)</li> </ul>

### 5.2.5 Lösungsvorschlag

Bisher waren wir nicht als reine "Geschäftsleitung" mit strategischer Ressortverantwortung, sondern auch operativ tätig. Es handelt sich somit um eine Mischform der Varianten 5.2.3 und 5.2.4. Wir haben beschlossen, an der bisherigen bewährten Lösung festzuhalten. Auch die vorberatende gemeinderätliche Kommission hat dieser Variante zugestimmt. Der Grosse Rat hat rund 50 Gesetzesänderungen in 1. Lesung beraten, die den Gemeinden mehr Gestaltungsfreiraum bei den Zuständigkeiten lassen. Die 2. Lesung wird im Frühjahr 2007 stattfinden. Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Wir beabsichtigen, diesen Handlungsspielraum zu nutzen und uns, wo sinnvoll und möglich, von operativen Aufgaben zu entlasten, damit mehr Zeit für die strategische Führung der Gemeinde bleibt. Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung lässt uns diesen Handlungsspielraum zu.

## 6. Schulpflege

Die Schulpflege hat die Funktion des obersten Steuerungs- und Kontrollorgans der Volksschule (unter Vorbehalt der Rechte von Gemeinderat, Einwohnerrat und StimmberechtigteN) und verfügt über die zur Erfüllung dieser Funktion erforderlichen Befugnisse (vgl. §§ 44 ff. Volksschulbildungsgesetz, VBG). Die Schulpflegen haben sich in ihrer Funktion als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule im Allgemeinen bewährt.

Die Gemeinden haben bei der Ausgestaltung der Schulpflege einen sehr weiten Gestaltungsfreiraum. Nach dem neuen Gemeindegesetz und dem revidierten Volksschulbildungsgesetz können die Gemeinden die Wahl und die Funktion der Schulpflege anders ausgestalten. Die Schulpflege ist nicht mehr zwingend die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Sie hat nicht

mehr notwendigerweise Linienfunktion und kann auch als beratendes Fachorgan ausgestaltet werden. Die Befugnisse der Schulpflege können beliebig abgeändert werden.

Mögliche Weiterentwicklungen:

- Die Schulpflege ist Fachorgan (mit Fachleuten besetzt). Sie berät den Gemeinderat (und die Schulleitung) in Schulfragen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.
- Die Schulpflege ist eine parlamentarische Kommission. Sie erfüllt ähnliche Funktionen wie die Controllingkommission in der allgemeinen Politik. Sie prüft die Volksschule betreffenden Planungs-, Kontroll- und Steuerungsunterlagen des Gemeinderats und erstattet dem Einwohnerrat Bericht (und evtl. Antrag).

Die Schulpflege hat Behördenstatus, besitzt jedoch keine Finanzkompetenz. Diskutiert wurde deshalb, ob die Schulpflege durch eine gemeinderätliche Bildungskommission ohne Behördenstatus ersetzt werden soll. Von einer klaren Organisationsstruktur her (Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung) würde sich eine solche Lösung aufdrängen. Kommission und Gemeinderat haben sich für den Beibehalt der Schulpflege mit Behördenstatus entschieden. In Horw funktioniert die Zusammenarbeit Schulpflege - Gemeinderat. Zudem ist neu das zuständige Mitglied des Gemeinderates (heute Gemeindepräsident) stimmberechtigtes Schulpflegemitglied. Von einer bewährten Lösung soll deshalb nicht abgewichen werden. Bei einer Bildungskommission müsste sich der Gemeinderat neu stärker mit schulischen (pädagogischen) Fragestellungen beschäftigen, was Auswirkungen auf die Pensen des Gemeinderates hätte.

## 7. Änderungen

Folgende Neuerungen sieht der Entwurf der Gemeindeordnung u.a. vor:

- Die Schulpflege wird nicht mehr von den Stimmberechtigten, sondern vom Einwohnerrat gewählt.
- Die Änderung des Zonenplans unterliegt nicht mehr dem obligatorischen sondern dem fakultativen Referendum.
- Zu Beginn der Legislaturperiode wird die erste Einwohnerratssitzung bis zur Wahl und Vereidigung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten durch das älteste Ratsmitglied geleitet. Die Ratsmitglieder werden dann durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten vereidigt (Tagespräsidentin bzw. -präsident war bisher die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, die Vereidigung erfolgte durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter).
- An Stelle einer Geschäftsprüfungskommission wird vom Einwohnerrat eine Controllingkommission gewählt. Die Rechnung wird durch eine externe Fachstelle geprüft.
- Neu wird eine Gesundheits- und Sozialkommission geschaffen.
- Für die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) werden die notwendigen Grundlagen geschaffen.
- Der Einwohnerrat nimmt die Planungsinstrumente Leitbild, Finanz- und Aufgabenplan sowie Jahresprogramm zur Kenntnis.
- Für die Festlegung des Gas- und Fernwärmeversorgungsnetzes soll nicht mehr der Einwohnerrat sondern der Gemeinderat zuständig sein.
- Bebauungspläne werden nicht mehr vom Einwohnerrat sondern vom Gemeinderat erlassen (vorbehalten bleiben grössere Fachmarktzentren).
- Der Einwohnerrat kann dem Kinder- und Jugendrat das Recht einräumen, parlamentarische Vorstösse einzubringen, die wie Vorstösse eines seiner Mitglieder behandelt werden.
- Auf die Funktionsbezeichnungen Sozialvorsteherin bzw. Sozialvorsteher und Gemeindeamtsfrau bzw. Gemeindeammann wird verzichtet.
- Neu wird nur noch die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in die Funktion gewählt.
- Für die Ergreifung eines Gemeindereferendums ist der Gemeinderat zuständig.
- Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen kann der Gemeinderat neben Parteivertretungen auch Fachleute in die Kommissionen wählen.
- Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates ist neu stimmberechtigtes Mitglied der Schulpflege.
- Budget und Festlegung des Steuerfusses unterliegen in jedem Fall nur noch dem fakultativen Referendum.

## 8. Termine

Die Gemeindeordnung bedarf der zweifachen Lesung durch Ihren Rat. Da wir beabsichtigen, die neue Gemeindeordnung den Stimmberechtigten am eidg. Blankoabstimmungstermin vom 25. November 2007 vorzulegen, hat dies zur Folge, dass die 2. Lesung spätestens an Ihrer Sitzung vom 20. September 2007 erfolgen muss. Dadurch kann gewährleistet werden, dass bei einer Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung termingerecht auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

## 9. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Gemeindeordnung zu beschliessen.
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Horw, 1. März 2007

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Hool

Daniel Hunn

Beilagen:

- Entwurf neue Gemeindeordnung
- Kommentar zur neuen Gemeindeordnung
- Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 (Ausgabe 3. Mai 2004)

## **DER EINWOHNERRAT VON HORW**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007
- gestützt auf den Antrag der Kommission "Gemeindeordnung"
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum der Stimmberechtigten.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Horw,

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

...

Daniel Hunn

Publiziert am

---

**GEMEINDEORDNUNG  
VON HORW  
VOM ...**

---



**ENTWURF  
1. MÄRZ 2007**

---

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Namen, Wappen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Entscheidungsträger	4
<b>II. VOLKSRECHTE</b>	<b>4</b>
<b>1. Stimmrecht</b>	<b>4</b>
Art. 4 Stimmrecht und Wahlen	4
Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	4
Art. 6 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 7 Wahlen	5
<b>2. Referendum</b>	<b>5</b>
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
Art. 10 Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
<b>3. Initiative</b>	<b>6</b>
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Erhaltung und Stellungnahme des Einwohnerrates	6
Art. 13 Annahme durch den Einwohnerrat	6
Art. 14 Ablehnung durch den Einwohnerrat	6
Art. 15 Behandlungsfristen	7
<b>4. Petitionsrecht</b>	<b>7</b>
Art. 16 Petition	7
<b>III. EINWOHNERRAT</b>	<b>7</b>
<b>1. Organisation</b>	<b>7</b>
Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl	7
Art. 18 Unvereinbarkeit	7
Art. 19 Einberufung und Vereidigung	7
Art. 20 Geschäftsordnung	7
Art. 21 Büro	8
Art. 22 Fraktionen	8
Art. 23 Parlamentarische Kommissionen	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates	8
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
<b>2. Aufgaben</b>	<b>9</b>
Art. 26 Wahlen	9
Art. 27 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	9
Art. 28 Planung und Aufträge	9
Art. 29 Rechtsetzung	9
Art. 30 Sachgeschäfte	10
Art. 31 Oberaufsicht	10
<b>IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION</b>	<b>10</b>
Art. 32 Bürgerrechtsdelegation	10

---

---

<b>V. GEMEINDERAT</b>	<b>11</b>
<hr/>	
<b>1. Organisation</b>	<b>11</b>
Art. 33 Stellung und Mitgliederzahl	11
Art. 34 Konstituierung und Aufgabenzuweisung	11
Art. 35 Unvereinbarkeit	11
Art. 36 Beschlussfassung	11
Art. 37 Geschäftsordnung	11
<b>2. Aufgaben</b>	<b>11</b>
Art. 38 Aufgaben	11
Art. 39 Planung	11
Art. 40 Jahresbericht	12
Art. 41 Befugnisse	12
Art. 42 Kommissionen	12
Art. 43 Rechtsetzung	12
Art. 44 Verwaltungsorganisation	12
Art. 45 Kompetenzdelegation	13
<b>VI. SCHULPFLEGE</b>	<b>13</b>
<hr/>	
Art. 46 Organisation	13
Art. 47 Unvereinbarkeit	13
Art. 48 Aufgaben	13
Art. 49 Schulpflegereglement	13
<b>VII. FINANZHAUSHALT</b>	<b>14</b>
<hr/>	
<b>1. Voranschlag und Rechnung</b>	<b>14</b>
Art. 50 Grundsätze	14
Art. 51 Rechnungsführung	14
Art. 52 Form des Voranschlags	14
Art. 53 Voranschlag	14
Art. 54 Voranschlag nach WOV	14
Art. 55 Kosten der Leistungen	14
Art. 56 Voranschlagskredite	15
Art. 57 Nachtragskredite	15
Art. 58 Sonderkredite	15
Art. 59 Zusatzkredite	15
Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite	15
Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte	16
Art. 62 Rechnungsablage	16
Art. 63 Rechnungsablage nach WOV	16
Art. 64 Rechnungsüberschüsse	16
Art. 65 Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung	16
Art. 66 Inhalt der Finanzplanung	17
<b>2. Finanzkompetenzen</b>	<b>17</b>
Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum	17
Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	17
Art. 69 Einwohnerrat	17
Art. 70 Gemeinderat	18
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>18</b>
<hr/>	
Art. 71 Bisherige Erlasse	18
Art. 72 Aufhebung und In-Kraft-Treten	18

---

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007
- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern
- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 1 Namen, Wappen**

1 Die Gemeinde Horw ist eine Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

2 Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen roten, rechts aufsteigenden Barsch (aus der Sicht des Wappenträgers).

### **Art. 2 Aufgaben**

1 In den Aufgabenbereich der Gemeinde Horw fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, die nach Verfassung und Gesetzen nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Gemeinwesens gehören. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen im Dienste und zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

2 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, arbeitet sie mit anderen Gemeinwesen und mit privaten Leistungserbringern zusammen.

### **Art. 3 Entscheidungsträger**

Entscheidungsträger sind

- a) Stimmberechtigte.
- b) Einwohnerrat.
- c) Bürgerrechtsdelegation.
- d) Gemeinderat.
- e) Schulpflege.

## **II. VOLKSRECHTE**

---

### **1. Stimmrecht**

#### **Art. 4 Stimmrecht und Wahlen**

1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht Stimmfähigen, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

2 Das Stimmrecht umfasst das Recht, über Sachvorlagen abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

#### **Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

2 Der Einwohnerrat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die übrigen Wahlen ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.



---

3 Die Gemeinde bildet einen einzigen Urnenkreis.

Art. 6

Anordnung der Wahlen und Abstimmungen

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt und trifft die nötigen Vorbereitungen.

2 Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind allen Stimmberechtigten fristgerecht zuzustellen.

Art. 7

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates.
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- c) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

## 2. Referendum

Art. 8

Obligatorisches Referendum

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.
- c) die Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von über 5'000 m<sup>2</sup> betroffen ist.
- d) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 67.
- e) Initiativen gemäss Art. 14.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 9

Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Erlass oder Änderung des Zonenplans.
- e) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m<sup>2</sup> betroffen ist.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
- g) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.
- h) Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6'000 m<sup>2</sup> und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10'000 m<sup>2</sup>.

---

Art. 10  
Zustandekommen des fakultativen Referendums

1 Das Referendum kommt zustande, wenn

- a) 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.
- b) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Einwohnerratsbeschlusses mindestens 500 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

2 Der Gemeinderat erwahrt das Zustandekommen des Referendums.

3 Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit Erhaltung des Zustandekommens, spätestens aber am darauffolgenden Abstimmungstermin, durchzuführen.

### 3. Initiative

Art. 11  
Grundsatz

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelangt das kantonale Recht über die Gemeindeinitiative zur Anwendung.

Art. 12  
Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates

1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.

2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Art. 13  
Annahme durch den Einwohnerrat

1 Nimmt der Einwohnerrat eine formulierte Initiative an, unterliegt sie wie ein eigener Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der Einwohnerrat kann die Initiative redaktionell bereinigen wie eine eigene Vorlage, inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

2 Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Initiative an, hat er innert Jahresfrist einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

Art. 14  
Ablehnung durch den Einwohnerrat

1 Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Er kann gleichzeitig beschliessen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält. Der Gegenvorschlag ist innert Jahresfrist zu verabschieden. Initiative und Gegenvorschlag sind in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

---

3 Wird eine vom Einwohnerrat abgelehnte nicht-formulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat er innert Jahresfrist einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinn des Initiativbegehrens zu erlassen.

Art. 15  
Behandlungsfristen

1 Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwirkung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2 Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag zu den Beschlüssen nach Art. 12 bis 14 spätestens 4 Monate vor Ablauf der Behandlungsfrist zuzustellen. Kann der Gemeinderat diese Frist nicht einhalten, hat er dem Einwohnerrat vor Ablauf dieser Frist einen Zwischenbericht vorzulegen.

3 Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann sie der Einwohnerrat um maximal sechs Monate verlängern.

**4. Petitionsrecht**

Art. 16  
Petition

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Schulpflege Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.

---

**III. EINWOHNERRAT**

**1. Organisation**

Art. 17  
Stellung und Mitgliederzahl

Der Einwohnerrat ist das Parlament und die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und vertritt die Stimmberechtigten. Er besteht aus 30 Mitgliedern.

Art. 18  
Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

Art. 19  
Einberufung und Vereidigung

1 Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen. Das älteste Ratsmitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und vereidigt ihn oder sie.

2 Nach Übernahme des Vorsitzes vereidigt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Mitglieder des Einwohnerrates. An Stelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

Art. 20  
Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat regelt die Organisation des Rates und seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

---

## Art. 21

### Büro

1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese Mitglieder bilden das Ratsbüro.

2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

## Art. 22

### Fraktionen

1 Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern.

2 Fraktions- und parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

3 Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die zu Beginn der Legislaturperiode gebildeten Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

## Art. 23

### Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Controllingkommission, die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.
- b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
- c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

## Art. 24

### Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates

1 Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

3 Die Ratsbeschlüsse sind innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung, Beschlüsse mit aufgeschobener Rechtswirkung nach Erlangung der Rechtswirkung an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

## Art. 25

### Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

---

2 Der Rat kann zur Wahrung wichtiger Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen. In einem solchen Fall besteht für alle an der Verhandlung Teilnehmenden eine Schweigepflicht.

## 2. Aufgaben

### Art. 26 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Bürgerrechtsdelegation.
- b) den Schulpflegepräsidenten oder die Schulpflegepräsidentin und die übrigen Mitglieder der Schulpflege.
- c) den Urnenbüropräsidenten oder die Urnenbüropräsidentin und die übrigen Mitglieder des Urnenbüros.
- d) auf Antrag des Gemeinderates die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

### Art. 27 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1 Der Einwohnerrat kann die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV), sinngemäss nach den Grundsätzen des Kantons, für die ganze Verwaltung oder Teile davon beschliessen.

2 Für jene Teile der Verwaltung, die nach WOV geführt werden, sind Leistungsaufträge zu erteilen und diese mit einem Globalbudget zu verbinden. Ferner ist ein Controlling-System anzuwenden, das den Führungsprozess der Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung in den Bereichen Personal, Leistungen und Finanzen umfasst.

3 Form und Inhalt der Leistungsaufträge und des Controllings sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.

### Art. 28 Planung und Aufträge

1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.

2 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:

- a) Das Leitbild.
- b) Den Finanz- und Aufgabenplan.
- c) Das Jahresprogramm.

### Art. 29 Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

---

Art. 30  
Sachgeschäfte

1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

- a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
- b) Erlass des Schulpflegereglementes.
- c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
- d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.

2 Der Einwohnerrat kann dem Kinder- und Jugendrat das Recht einräumen, parlamentarische Vorstösse einzubringen, die wie Vorstösse eines seiner Mitglieder behandelt werden.

Art. 31  
Oberaufsicht

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Schulpflege. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 2.
- b) Kenntnisnahme des vom Gemeinderat vorgelegten Jahresberichts über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage.
- c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
- d) parlamentarische Vorstösse.
- e) ständige parlamentarische Kommissionen.
- f) Stellungnahme zu Planungsberichten.

2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

---

## IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION

Art. 32  
Bürgerrechtsdelegation

1 Der Einwohnerrat wählt aus seinen Reihen eine Bürgerrechtsdelegation. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Bestellung der Bürgerrechtsdelegation ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

2 Die Bürgerrechtsdelegation prüft auf Antrag des Gemeinderates die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beschliesst unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts endgültig über die Gesuche.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegation teil.

4 Die Beschlüsse der Delegation sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen und an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

---

## V. GEMEINDERAT

---

### 1. Organisation

#### Art. 33

##### Stellung und Mitgliederzahl

Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

#### Art. 34

##### Konstituierung und Aufgabenzuweisung

1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jedes seiner Mitglieder.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

3 Die weitere Aufgabenzuteilung trifft der Gemeinderat selbst.

#### Art. 35

##### Unvereinbarkeit

Mitglieder der Schulpflege und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

#### Art. 36

##### Beschlussfassung

1 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

2 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

3 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

#### Art. 37

##### Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

### 2. Aufgaben

#### Art. 38

##### Aufgaben

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.

4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

#### Art. 39

##### Planung

---

Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:

- a) Das Leitbild, das die langfristige Entwicklung der Gemeinde aufzeigt.
- b) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.
- c) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.

Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 2 dem Einwohnerrat vorzulegen.

#### Art. 40 Jahresbericht

Der Gemeinderat erstellt zusammen mit der Rechnung einen Jahresbericht, der über seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode Auskunft gibt. Im Bericht ist aufzuzeigen, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Gemeinderat begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

#### Art. 41 Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.
- c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.
- d) Genehmigung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 9 Bst. h.<sup>1</sup>
- e) Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- f) Ergreifung eines Gemeindereferendums.

#### Art. 42 Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer fest.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind auch die im Einwohnerrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

#### Art. 43 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

#### Art. 44 Verwaltungsorganisation

1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.

2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Notwendig ist vorgängig eine Änderung des PBG gemäss Botschaft 160 des Regierungsrates (1. Lesung voraussichtlich Dezember 2006, 2. Lesung März 2007, In-Kraft-Treten 1. Januar 2008)



---

3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge.

Art. 45  
Kompetenzdelegation

1 Der Gemeinderat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich und die dazu notwendigen Kompetenzen an eine Verwaltungseinheit übertragen. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist zu gewährleisten.

2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen dieser Gemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts, die eine Delegation nicht zulassen.

## **VI. SCHULPFLEGE**

---

Art. 46  
Organisation

1 Die Schulpflege ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Der Schulpflege gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

Art. 47  
Unvereinbarkeit

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Schulpflege angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Schulpflege nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 48  
Aufgaben

1 Der Gemeinderat erteilt der Schulpflege einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

2 Die Schulpflege stellt die Schulleitungspersonen, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3 Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind und bringt diese dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

Art. 49  
Schulpflegereglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Schulpflegereglement, in dem die Besoldung der Schulpflegemitglieder, die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

---

## VII. FINANZHAUSHALT

---

### 1. Voranschlag und Rechnung

#### Art. 50 Grundsätze

1 Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.

2 Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, haben den Grundsatz der Wirksamkeit zu beachten. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.

#### Art. 51 Rechnungsführung

Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinn des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.

#### Art. 52 Form des Voranschlags

Der Einwohnerrat bestimmt die Form des Voranschlags.

#### Art. 53 Voranschlag

1 Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag.

2 Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

3 Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs beschlossen.

4 Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende November zu beschliessen.

#### Art. 54 Voranschlag nach WOV

1 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, umfasst der Voranschlag

- a) die Globalbudgets je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen; die Leistungen sind nach Umfang und Qualität festzulegen.
- b) den politischen Leistungsauftrag und die übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

2 Das Globalbudget ist Teil des Leistungsauftrags des betreffenden Verwaltungsbereiches.

3 In besonderen Fällen können auch bewilligte Investitionen im Sinn eines Globalbudgets behandelt werden.

#### Art. 55 Kosten der Leistungen

Die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen sind im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen.

---

Art. 56  
Voranschlagskredite

1 Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

2 Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredites sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

3 Der Voranschlagskredit beim Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.

Art. 57  
Nachtragskredite

1 Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.
- d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3 Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag anzupassen.

Art. 58  
Sonderkredite

Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

Art. 59  
Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- b) Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) Für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuer.

Art. 60  
Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite

1 Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.

2 Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Ablage der Gemeinderechnung ergibt.

---

#### Art. 61

##### Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

#### Art. 62

##### Rechnungsablage

1 Der Gemeinderat erteilt einer externen Revisionsstelle den Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 Er legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

#### Art. 63

##### Rechnungsablage nach WOV

Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, enthält die Rechnung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Die Globalrechnung je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen.
- b) Informationen über die Erfüllung des politischen Leistungsauftrags und die erreichten übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

#### Art. 64

##### Rechnungsüberschüsse

1 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

3 Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.

4 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, wird die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Leistungsauftrag geregelt.

#### Art. 65

##### Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung

Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.

---

Art. 66  
Inhalt der Finanzplanung

1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über

- a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen.
- b) die geplanten Investitionen.
- c) den Finanzbedarf und dessen Deckung.

2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Aufgabenplan zu erstellen.

## 2. Finanzkompetenzen

Art. 67  
Obligatorisches Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 Bst. e dieser Gemeindeordnung.
- b) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- e) die Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 68  
Fakultatives Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten.
- d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.
- e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbungsabgaben und Tourismusabgaben.
- f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- i) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 69  
Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 2 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.

- 
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
  - e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.
  - f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.
  - g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.
  - h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.
  - i) Aufnahme von Darlehen.

Art. 70  
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Nachtragskredite gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 59.

## VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

Art. 71  
Bisherige Erlasse

Bisherige Erlasse des Einwohnerrates oder des Gemeinderates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 72  
Aufhebung und In-Kraft-Treten

1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 46 Abs. 2, der auf 1. August 2008 in Kraft tritt.

2 Die Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 wird mit In-Kraft-Treten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

Horw,

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

...

Daniel Hunn

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am ...

---

**T a b e l l e****Änderungen der Gemeindeordnung vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	